VERORDNUNG (EWG) Nr. 375/75 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1697/74 (4), sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Die in den letzten Wirtschaftsjahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft verzeichnete Preisentwicklung für Pfirsiche erfordert eine Überprüfung der Anpassungskoeffizienten für bestimmte Sorten dieser Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang III „Pfirsiche, Anpassungskoeffizient Sorte" der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 wird folgendermaßen geändert :

Der Koeffzient 1,15 in der ersten und zweiten Rubrik für Juni bzw. Juli wird durch den Koeffizienten 1,10 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab 1. Juni 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 2. 7. 1974, S. 7.